

umsichtigen und gründlichen Fortsetzung für die gegenreformatorische und spätere Zeit.

Bamberg.

M. Hofmann.

Walter Fresacher, Die Erträgnisse der Bamberger Besitzungen in Kärnten um 1437 (*Carinthia* 131, 1941, S. 393—410). — Bringt den Inhalt des in Abschrift auf Blatt 1—21 der Hs. A 1022 im Reichsarchiv Klagenfurt erhaltenen Bambergischen Urbares.

M. N.

Adolf Diehl, Die Freien der Weibelhube und das Gericht der Siebzechner (*Zs. f. württ. LG.* 7, 1943, S. 209—288). — D. kommt zu dem Ergebnis, daß die Verhältnisse bei den Freien der Weibelhube ganz anders geartet sind als bei den Freien der Leutkircher Heide, wie sich auch rein äußerlich von altersher Verschiedenheiten des Bodens und des Rechtes zeigten. Das „Gericht der Siebzechner“ (Tagungsort Seelach) ist urkundlich seit dem Beginn des 15. Jh. nachweisbar, ein mit Bauern besetztes Blutgericht und als Halsgericht der Schenken anzusehen.

A. R.

Otto Stolz, Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. d. Ä. von Österreich-Tirol im Oberrheingebiet, 1404—1439 (*Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins* 55, 1942, S. 30—50). — In den später ober- und vorderösterreichische Lande genannten Gebieten regierte 1404—1439 Herzog Friedrich IV., der, wie St. darlegt, zu Unrecht den Beinamen „mit der leeren Tasche“ trägt. Zweimal war seine Herrschaft schwer bedroht: 1405—1408 in den Appenzellerkriegen, 1415 durch die von König Sigmund über den Herzog verhängte Reichsacht. Abgesehen von dem durch die Eidgenossen eroberten Aargau kehrten die verlorengegangenen Gebiete nach der Unterwerfung des Herzogs unter seine Herrschaft zurück, womit allerdings einzelne Herrschaften und Städte bis nach 1434 warteten. — Besondere Berücksichtigung findet das Verhältnis zwischen Vorderösterreich und Eidgenossen, dessen Betrachtung bis zur Erb-Einigung von 1511 weitergeführt wird.

E. B.

E. Bock, Zwei Rechtsaufzeichnungen über die Entwicklung des habsburgischen Territorialbesitzes in Schwaben und am Oberrhein nach dem Stande von 1487 (*Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF.* 56, 1943, S. 650—659). — Die beiden Aufzeichnungen, deren Text vollständig wiedergegeben wird, liegen auf dem Münchener Hauptstaatsarchiv, da sie anlässlich des 1487 durch Erzherzog Sigmund von Tirol an die bayerischen Herzöge um 50000 fl. erfolgten Verkaufes der Vorlande, der kurz nachher dahinfiel, gemacht wurden.

E. B.

Otto Stolz, Die Landesrettungen für Oberelsaß und Breisgau aus dem 16. Jahrhundert (*Elsaß-Lothring. Jb.* 20, 1942, S. 181—199). — Die Schwäche des Reiches zwang besonders die Grenzgebiete, zur Abwehr äußerer Feinde auf die eigene Kraft zu bauen. Mochte auch das Elsaß durch die territoriale Auflockerung weitgehend zerrissen sein, so fanden sich doch die zahlreichen Reichsstände — reichsunmittelbare Herren, Stifter, Städte und Reichsfürsten — schon seit dem 13. Jh. zu Landfriedensbündnissen nach innen und seit dem 14. zu solchen gegen außen, den späteren „Landsrettungen“, zusammen. Diese Einigungen gegen den drohenden Westen und die damit verbundenen zahlreichen Verhandlungen, die neben militärischen auch wirtschaftliche Fragen betrafen, hielten über alle Zersplitterung hinweg das Be-